

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul B23 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Wiederholung


B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Die Berufskrankheit (§9 SGB VII)

Berufskrankheiten sind Krankheiten,

- die in der **Berufskrankheiten-Verordnung** bezeichnet sind und
- die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.



z. B. Lärmschwerhörigkeit


Merkmale:

- Es muss ein Körperschaden vorliegen
- Der Versicherte muss am Arbeitsplatz (über längere Zeit) einer eindeutig überdurchschnittlichen gesundheitlichen Gefährdung (äußere Einwirkung) ausgesetzt gewesen sein.
- Der Körperschaden muss durch diese schädigende Einwirkung wesentlich mit verursacht worden sein (Vollbeweis).

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Beteiligte am Arbeitsschutz



B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Beteiligte am Arbeitsschutz

Unternehmer

Beschäftigte


B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Garantenpflicht

Diese allgemeinen (eigenständigen) Pflichten hat **jeder Vorgesetzter** automatisch (§ 618 BGB):

- Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht gegenüber anvertrauten Mitarbeitern und Sachen
- Verkehrssicherungspflicht



B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017

Unternehmerpflichten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Der Unternehmer ist unmittelbar rechtlich verantwortlich für

- die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie
- die menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 7

Unternehmerpflichten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Aufgabe
+
Befugnis
+
Ressourcen
=
Verantwortung

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 8

Unternehmerverantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Organisation

Entscheidungen zur Sicherheitspolitik, Führungsmaßnahmen zur Sicherheit

Auswahl

Auswahl der leitenden Mitarbeiter

Aufsicht

Aufsicht und Kontrollen

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 9

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Unternehmer
- Direktionsrecht -

↓
verantwortlich

Beschäftigte

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 10

Führungskräfteverantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Organisation

Maßnahmen zur Sicherheitsorganisation
Einrichtungen zur Sicherheit
Anweisungen zur Sicherheit

Auswahl

Auswahl der Vorgesetzten / Mitarbeiter

Aufsicht

Aufsicht und Kontrollen

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 11

Führungsverantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Wer seiner Verantwortung im vollen Umfang nachkommt, handelt verantwortungsbewusst, d.h.:

- Organisieren
- Einsetzen, Anweisen und Unterweisen
- Kontrollieren und Motivieren
- Melden von Problemen die außerhalb der eigenen Kompetenzen und Ressourcen liegen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 12

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Unternehmer
- Direktionsrecht -

Führungskraft
- weisungsbefugt -

verantwortlich

Beschäftigte

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 13

SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...
Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.
...

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 14

SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten
...
(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 15

Mitarbeiterpflichten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 611
BGB

§§ 15, 16
ArbSchG

Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

§ 21
SGB VII

§ 15 ff.
UVV 1

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 16

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Unternehmer
- Direktionsrecht -

Führungskraft
- weisungsbefugt -

verantwortlich

zur Mitarbeit verpflichtet

Beschäftigte

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 17

Betriebs- / Personalrat

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

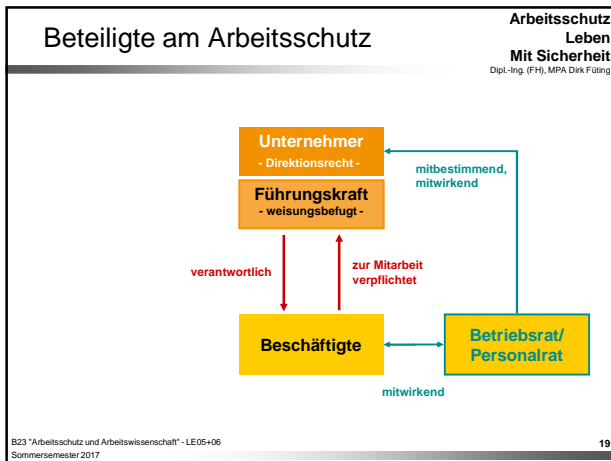
Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG): §§ 80 (1) Nr. 9 und 87 (1) Nr. 7

Bundespersönalvertretungsgesetz (BPersVG): §§ 75 (3) Nr. 11 und 81 (1)
(beispielsweise, siehe auch spez. PersVG der Länder)

Einsetzen für...
z.B. die die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung usw.
Hat diese zu fördern, mittels ...

- **Mitbestimmung**
z.B. bei der Bestellung von BA, FaSi und SiBe
- **Mitwirkung**
Anhörung: z.B. bei externer Vergabe von AGS-Aufgaben
Informationsrecht: z.B. Teilnahme an Sitzungen des ASA
Initiativrecht: z.B. Vorschlagen einer neuen betrieblichen Regelung

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 18



ASiG §1

§ 1 Grundsatz
Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 20

Betriebsarzt und Fachkraft

ASiG (1973)

§ 3 Aufgaben des Betriebsarztes
Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit
Die FaSi hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 21

DGUV Vorschrift 2

Unternehmensgröße	Regelbetreuung	Alternative Betreuung
≤ 10	Grundbetreuung, Anlassbetreuung s. Anlage 1	bis 50 Beschäftigte
11 ≤ 50	Grundbetreuung und Betriebsspezifische Betreuung s. Anlage 2	s. Anlage 3 und Anlage 4
> 50		nein

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Sommersemester 2017 Seite 22
B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06

DGUV Vorschrift 2

Unternehmensgröße	Regelbetreuung	Alternative Betreuung
≤ 10	Grundbetreuung, Anlassbetreuung s. Anlage 1	bis 50 Beschäftigte
11 ≤ 50	Grundbetreuung und Betriebsspezifische Betreuung s. Anlage 2	s. Anlage 3 und Anlage 4
> 50		nein

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Sommersemester 2017 Seite 23
B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06

Leistungsumfang Grundbetreuung

- Die Betriebe sind über ihre jeweilige **Betriebsart** einer Betreuungsgruppe zugeordnet (WZ-Kode)

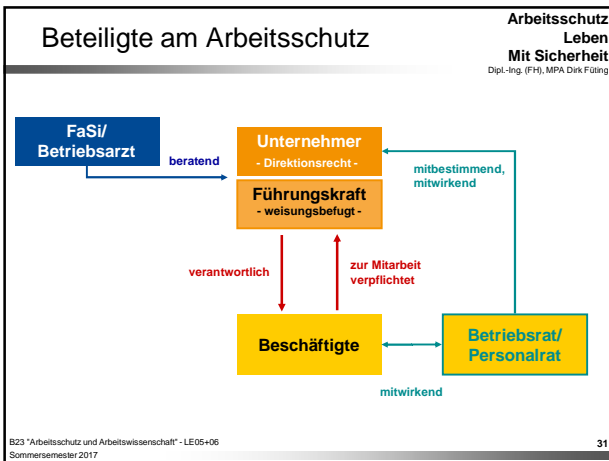
	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem; Summe BA/FASi)	2,5	1,5	0,5

Aufteilung der Zeiten für BA/FASi durch jeweiligen Betrieb erforderlich.

Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem für jeden Leistungserbringer (BA bzw. FASi) beachten.

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Sommersemester 2017 Seite 24
B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06



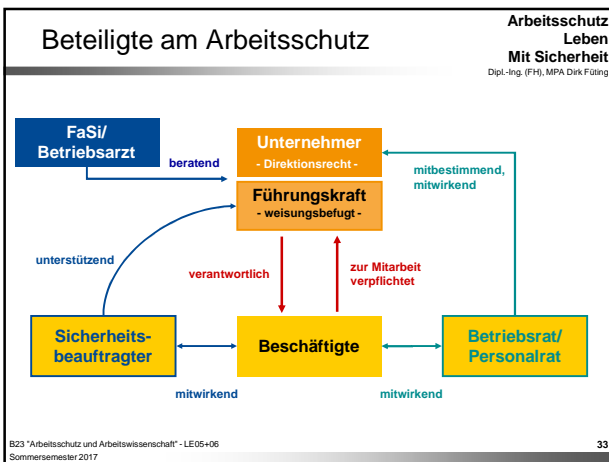
Sicherheitsbeauftragte

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII § 22 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 32



ASiG §11

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

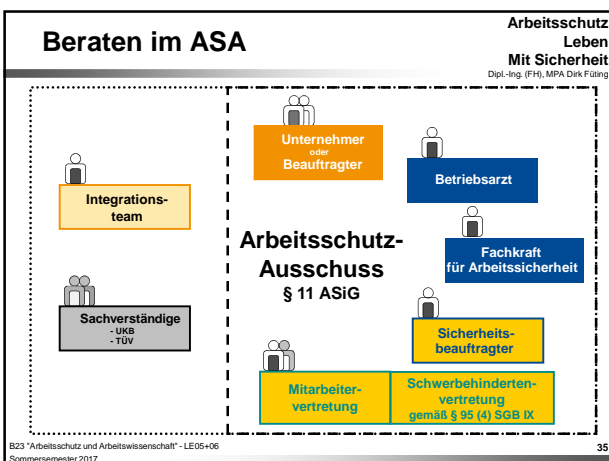
§ 11 Arbeitsschutzausschuß

(1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden; ...

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 34



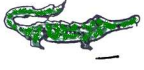



Arbeitsschutzausschuß (ASA)

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting





Die Aufgaben des ASA sind:

- **Beraten** von Einzelproblemen zu Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, **Vorschlagen** organisatorischer und sachlicher Regelungen über sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- **Erörtern** der Ergebnisse von Betriebsbegehungen
- **Aufspüren** der Unfall- und BK-Ursachen sowie Problemlösungen für deren Vermeidung sowie **Auswerten** von Erkenntnissen der Unfallforschung und deren Umsetzung
- **Stellungnahme** zu geplanten Neu- und Umbauten, Arbeitsplatzver- und Arbeitsablauf-Änderungen sowie Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen und zu Initiativen des Personal- / Betriebsrates





B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 36

Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen			
Gefahr	Mensch	Maßnahme	Wirksamkeit
		?	?
		Beseitigung der Gefahr	optimale Wirksamkeit

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 37

Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen			
Gefahr	Mensch	Maßnahme	Wirksamkeit
		Entfernung der Person	sehr hoch
		Abschirmung der Gefahr	hoch

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 38

Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen			
Gefahr	Mensch	Maßnahme	Wirksamkeit
		Schutz der Person	mittel
		Hinweis "Achtung Krokodil"	sehr gering

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 39

§ 4 ArbSchG Allgemeine Grundsätze		Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird; 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen; 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen; 4. ... 5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen; 6. ... 		

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 40

ArbSchG §§ 5, 6	Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
<p>§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. ...</p> <p>(2) § 6 Dokumentation</p> <p>(3) (1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. ...</p>	<p><small>B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017</small> 41</p>

Weitere Regelwerke ...	Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
<p>ArbStättV § 3 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>BetrSichV: § 3 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>GefStoffV: § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung</p> <p>BioStoffV: § 5 Informationen für die Gefährdungsbeurteilung</p> <p>BildscharbV: § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen</p> <p>BGV/GUV-V A1: § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten</p> <p>...</p>	<p><small>B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017</small> 42</p>

Wozu Gefährdungsbeurteilung?

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

- **Mitarbeiter schützen:**
 - Gefährdungen gezielt erkennen
 - Schutzmaßnahmen festlegen bzw. verbessern
- **Produktion/Dienstleistung sicherstellen:**
 - Ablauf des Geschäftsprozesses optimieren
 - Produktivität steigern
- **Relative Rechtssicherheit erreichen:**
 - Gefährdungsbeurteilung ist gesetzliche Forderung
 - bei Unfalluntersuchungen wird die Gefährdungsbeurteilung von den untersuchenden Behörden angefordert.

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 43

Gefährdungsbeurteilung!

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Sommersemester 2017 B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 44

Auslöser

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 Sommersemester 2017 45

Wesentliche Änderung oder nicht???

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Erste Seite des Tagesspiegel vom 08. Oktober 2015 Früh- und Spätausgabe [1,2]

Sommersemester 2017 B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 46

Gefährdungsbeurteilung!

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Sommersemester 2017 B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 47

Was wird beurteilt?

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Sommersemester 2017 B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06 48

Was wird beurteilt?

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

- Arbeitsplätze
- Tätigkeiten
- Gruppen
- Abteilungen
- Betriebsstätten
- Organisation des Betriebs
- Zusammenwirken von Betrieben/Gewerken/Abteilungen etc.
- Zusammenwirken von Unternehmen und Umfeld

Anforderungen an die Arbeitsstätte

Anforderungen an Arbeitsmittel

Anforderungen an die Organisation

Anforderungen an den Arbeitsplatz

Anforderungen an die Person

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 49

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien**
Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **15.05.2017**.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

B23 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE05+06
Sommersemester 2017 50